

Reisebedingungen für Gruppenreisen

Diese Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages und setzen alle bisherigen Bedingungen außer Kraft.

1. Begriffsdefinition

Eine Gruppenreise liegt vor, wenn Hirsch Reisen den Auftrag erhält, für einen geschlossenen Teilnehmerkreis eine Reise mit einer Mehrzahl von Einzelleistungen zu organisieren.

2. Rechtsposition des Bestellers

Der Besteller der Gruppenreise tritt im Namen des betreffenden Teilnehmerkreises oder einer Organisation auf und verpflichtet sich hinsichtlich des mit Hirsch Reisen geschlossenen Reisevertrages auch für alle Mitreisenden der Gruppe. Tritt eine Organisation (Verein, Betrieb, Schule, etc.) als Besteller auf, so ist sie selbst und ggf. ihre gesetzlichen Vertreter aus den Bestimmungen des geschlossenen Reisevertrages verpflichtet.

3. Angebot, Reisevertrag, Bezahlung

Hirsch Reisen unterbreitet dem Besteller ein freibleibendes Angebot, welches die vom Besteller geforderten Reiseleistungen und Zusatzleistungen umfasst. Auf Änderungen weist Hirsch Reisen hin.

Maßgeblich für den **Reisepreis** je Teilnehmer ist insbesondere die Teilnehmerzahl. Es gilt die Faustregel, dass der Preis umso niedriger ist, je höher die Teilnehmerzahl und umgekehrt. Hirsch Reisen gibt deshalb im Angebot die Preise in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl an. Bei Unterschreiten der geringsten angebotenen Teilnehmerzahl muss der Reisepreis neu kalkuliert und etwaiger Versicherungsschutz angepasst werden.

Mit der Annahme dieses Angebots und der verbindlichen Bestätigung durch Hirsch Reisen kommt der **Reisevertrag** zustande. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten, Versicherungen kommen hinzu. Bei Tagesfahrten ist der volle Reisepreis bei der Anmeldung fällig. Bei Reisen mit Eintrittskarten für Aufführungen (Theater, Oper, Musical, Kabarett und dergl.) kommt der Betrag für den Wert der Eintrittskarte hinzu und erhöht den Betrag der Anzahlung. Die Restzahlung muss ohne weitere Aufforderung **bis spätestens 4 Wochen** vor Reisebeginn bei Hirsch Reisen eingegangen sein (bar, EC-Karte oder Überweisung an Postbank Karlsruhe IBAN DE95660100750077033756 oder BW-Bank IBAN DE20600501017495501454. Bitte beachten Sie, dass der Überweisungsweg manchmal 7 Tage und länger dauern kann. Erteilen Sie den Auftrag daher bitte rechtzeitig.

Mit der Reisebestätigung erhält der Kunde den **Sicherungsschein** gemäß § 651 Abs. 3 BGB ausgehändigt. Er ist auf der Rückseite der Buchungsbestätigung abgedruckt.

Der **Restbetrag** bemisst sich nach der dem Besteller übersandten Rechnung abzüglich der geleisteten Anzahlung. Hat sich die Teilnehmerzahl gegenüber der in der Rechnung zugrundegelegten Zahl geändert, so hat der Besteller eine entsprechende Änderung des Restbetrages selbständig vorzunehmen. Nach Reiseende übersendet Hirsch Reisen dem Besteller die Endabrechnung.

Wir bitten bei Überweisung unbedingt um genaue Angabe von Reise, Reisedaten und **Rechnungsnummer**. Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises bis Reiseantritt besteht für die Reisenden kein Anspruch auf Erbringung von Reiseleistungen durch Hirsch Reisen. Das **Inkasso** gegenüber den einzelnen Reiseteilnehmern obliegt dem Besteller. Hirsch Reisen kann gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr das Inkasso ebenfalls übernehmen, das Zahlungsrisiko gegenüber dem einzelnen Reisenden verbleibt jedoch beim Besteller.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Hirsch Reisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Hirsch Reisen dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Die **Gestaltung des Flugplanes** und dessen Einhaltung liegt im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinationsbehörden. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten und der Streckenführung sind teilweise nicht vermeidbar. Insbesondere Charterflüge finden oft frühmorgens oder spätabends statt, so dass Abreisen oder Ankünfte auch in den Nachtstunden möglich sind. **Der Name des Reisenden auf dem Flugticket** muss mit dem im Ausweis identisch sein. Ist dies nicht der Fall, verlangt die Fluggesellschaft eine Neuausstellung des Tickets am Flughafen, welches den Reisenden mit erheblichen Mehrkosten belastet. Infolge des intensiven Preiswettbewerbs sehen sich manche Fluggesellschaften gezwungen, Mahlzeiten und Getränke extra zu berechnen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

5. Rücktritt und Änderungen seitens des Bestellers, Reiserücktrittskostenversicherung

Der Besteller kann jederzeit vor Reisebeginn wirksam, am besten durch schriftliche Erklärung, von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Hirsch Reisen.

Tritt der Besteller vom Reisevertrag zurück, oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so hat Hirsch Reisen Anspruch auf Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen. Hirsch Reisen kann dem Reisenden an Stelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende Pauschalen berechnen:

Bis 31 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
30. - 15. Tag vor Reiseantritt:	35 % des Reisepreises
14. - 2. Tag vor Reiseantritt:	50 % des Reisepreises
Ab 1. Tag vor Reiseantritt:	70 % des Reisepreises

Für **Tagesfahrten** gelten folgende abweichende Pauschalen:

- bis zum 15. Tag vor Anreise:	EUR 25,-
- 14. - 1. Tag:	70% des Reisepreises
- am Tag der Abreise, bei Nichterscheinen:	100% des Reisepreises

Die **Stornoentschädigung** ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen ermittelt worden. Die Stornogebühr berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldeten Reisenden ausschließlich der Prämien für abgeschlossene Versicherungen, welche in voller Höhe zur Stornogebühr hinzukommen.

Wird durch die **Teilstornierung** einer Buchung die Umbuchung in eine andere Zimmerart (z.B. Einzelzimmer) notwendig, so hat der Stornierende etwaige Mehrkosten (z.B. Einzelzimmerzuschlag) zu übernehmen.

Sind bei einer Reise Theater-, Opern- oder Musickarten gebucht, so kommt der Wert dieser Tickets in voller Höhe zur Stornogebühr hinzu, sofern Hirsch Reisen die Karten nicht anderweitig verwerten kann.

Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die **tatsächlich entstandenen Mehrkosten** verlangen.

Der Besteller verpflichtet sich, Hirsch Reisen über **Änderungen**, die dem Inhalt des geschlossenen Reisevertrages widersprechen oder widersprechen könnten, unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei einer **Veränderung der Teilnehmerzahl der Gruppe**. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so hat er einen Hirsch Reisen dadurch entstehenden Schaden (z.B. Stornogebühren des Hotels) zu ersetzen.

Vom Besteller nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen realisiert Hirsch Reisen gern, sofern möglich. Hirsch Reisen teilt dem Besteller hierfür den Mehr- oder Minderpreis mit. Der Besteller hat sich dann Hirsch Reisen kurzfristig zu erklären, ob er diesen Änderungen zustimmt. Stimmt er zu und bestätigt auch Hirsch Reisen diese Änderungen verbindlich, so werden diese Vertragsbestandteil. Der Besteller hat diese Mehr- oder Minderpreise bei der Errechnung der Restzahlung zu berücksichtigen.

Vermindert sich die Teilnehmerzahl der Gruppe infolge von Rücktritten einzelner Mitreisender, so kommt für die übrigen Reisenden der im Angebot bzw. Reisevertrag entsprechende höhere Teilnehmerpreis zur Anwendung. Hirsch Reisen hat außerdem Anspruch auf Schadenersatz, der durch Nichtverwertbarkeit einzelner Teilleistungen entsteht (z.B. Verfall von Eintrittskarten zu Theatervorstellungen, Stornogebühren von Leistungsträgern, etc.).

In diesem Zusammenhang wird dringend der Abschluss des **Hirsch Reise-Schutz** empfohlen. Dieser enthält eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reiseabbruchversicherung und eine Reisegepäckversicherung. Bei Reisen außerhalb Deutschlands enthält das Paket zusätzlich eine Reisekrankenversicherung und eine 24h-Notfall-Assistance. Bitte beachten Sie insbesondere den Hirsch Gruppenreisen-Schutz mit der **Teilnehmerausfall-Versicherung**, der speziell für geschlossene Gruppen gilt. Bitte entnehmen Sie Näheres dem separaten Informationsblatt.

Änderungen während der Reise hat der Besteller dem verantwortlichen Reiseleiter oder Fahrer mitzuteilen. Sofern diese befugt sind, organisieren sie die Änderungen und teilen dem Besteller Mehr- oder Minderpreise hierfür mit. Der Besteller hat die Verpflichtung, Hirsch Reisen nach Rückkehr unverzüglich über diese Änderungen zu informieren, damit etwaige Preisänderungen in der Endabrechnung berücksichtigt werden können.

6. Namensliste

Der Besteller hat Hirsch Reisen spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt – bei Flugreisen in der Regel früher – eine Namensliste der Teilnehmer (Vor- und Zuname, möglichst auch Adresse und Tel. Nr.) zu übersenden. Aus dieser Liste muss die Zimmerbelegung im Hotel (also Einzelzimmer, Doppelzimmer, wer teilt mit wem das Zimmer, etc.) hervorgehen. Änderungen hat der Besteller Hirsch Reisen unverzüglich mitzuteilen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt ein Teilnehmer infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so wird sich Hirsch Reisen auf Antrag des Bestellers bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Hirsch Reisen zahlt die Erstattung unter Abzug einer Verwaltungsgebühr von € 20,- an den Kunden zurück.

8. Kündigung durch den Reiseveranstalter

Hirsch Reisen kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn ein Teilnehmer die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört, gefährdet oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Reiseleiter, Fahrer und örtliche Vertreter von Hirsch Reisen sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Kündigt Hirsch Reisen, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Hirsch Reisen als auch der Besteller den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Hirsch Reisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Hirsch Reisen ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Haftung des Reiseveranstalters

Hirsch Reisen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

11. Gewährleistung

11.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Besteller Abhilfe verlangen. Hirsch Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Hirsch Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es den Mangel beseitigt oder eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

11.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Besteller eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Besteller schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

11.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Hirsch Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Besteller die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für Hirsch Reisen erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Hirsch Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird. Der Besteller schuldet Hirsch Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.4 Schadenersatz

Der Besteller kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Hirsch Reisen nicht zu vertreten hat. Auf die gesetzlichen Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitverschulden) des Bestellers bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des Reiseteilnehmers, Hirsch Reisen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder Unterlassung des Bestellers, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ergänzend hingewiesen (§ 245 BGB).

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von Hirsch Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit Hirsch Reisen für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Dem Besteller wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss des **Hirsch Reise-Schutz** empfohlen.

12.2. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3. Hirsch Reisen **haftet nicht** für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als **Fremdleistungen** lediglich **vermittelt** werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für Zusatzprogramme, die im Verlauf der Reise von Fahrer, Reiseleiter oder einer örtlichen Agentur angeboten werden.

12.4. Ein **Schadenersatzanspruch** gegen Hirsch Reisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

13. Mitwirkungspflicht

Der Besteller und die Reisetilnehmer sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer **Behebung der Störung beizutragen** und eventuell entstehenden **Schaden gering zu halten**. Sie sind insbesondere verpflichtet, ihre Beanstandungen unverzüglich dem **Reiseleiter** oder dem **Fahrer zur Kenntnis zu geben**. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht vorhanden, nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen soweit zumutbar und möglich unverzüglich **Hirsch Reisen mitgeteilt werden**. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Das Büro von Hirsch Reisen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten durch einen Anrufbeantworter besetzt. Dieser gibt **Notrufnummern der Geschäftsführer** bekannt. Die Telefongebühr wird nach Rückkehr ersetzt.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Besteller **innerhalb eines Monats** nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Hirsch Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Hirsch Reisen steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von **Pass, Visa- und Gesundheitsvorschriften** sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskünfte.

Hirsch Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger **Visa** durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Besteller Hirsch Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Hirsch Reisen die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Besteller ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, **insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten**, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch Hirsch Reisen bedingt sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer **Änderung dieser Bestimmungen** durch die staatlichen Behörden besteht. Hirsch Reisen wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Besteller von etwaigen Änderungen zu unterrichten. Dem Besteller wird jedoch nahe gelegt, selbst die Nachrichtenmedien bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wegen plötzlich auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.

Der Reisende sollte sich über **Infektions- und Impfschutz** sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig informieren; gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat z.B. zu Thrombosen oder anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird ausdrücklich verwiesen.

Bei Auslandsreisen genügt der gültige **Personalausweis** oder ein gültiger **Reisepass**. Bei visumpflichtigen Ländern ist unbedingt ein gültiger Reisepass erforderlich. Prüfen Sie bitte, ob der Pass oder Ausweis der Reisenden, vom Tag des Reiseendes gerechnet, noch mindestens 6 Monate gültig ist.

16. Versicherungen, Verschiedenes

Die Reisenden sind im Reisebus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch im Umfang der Gefährdungshaftung versichert. Darüber hinaus empfehlen wir insbesondere den **Hirsch Reise-Schutz**.

Wir bitten, jeden **Koffer** mit Namen zu versehen. Kofferanhänger sind gratis in unserem Reisebüro erhältlich. Für liegen gebliebene Gegenstände übernehmen wir keine Haftung. Wir bewahren diese etwa einen Monat in unserem Büro auf und leiten sie anschließend zum Fundbüro Karlsruhe weiter.

Während der Pausen, über Nacht und bei Fährüberfahrten empfehlen wir dringend, **alles Gepäck aus dem Bus herauszunehmen**. Bei Einbrüchen in unseren Bus kann insoweit keine Haftung übernommen werden.

Hunde sind von der Beförderung im Omnibus ausgeschlossen. Im Omnibus herrscht Rauchverbot. Ergänzend gelten die **"Wichtigen Reiseinformationen für Gruppenreisen"**, die Sie von uns mit Angebot oder Buchungsbestätigung erhalten.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Mit der Anmeldung werden die voranstehenden Reisebedingungen anerkannt.

18. Gerichtsstand

Der Besteller kann Hirsch Reisen nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Hirsch Reisen gegen den Besteller ist der Wohnsitz des Bestellers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Hirsch Reisen maßgebend.

Hirsch Reisen GmbH

Erbprinzenstraße 31, 76133 Karlsruhe
Telefon (07 21) 18 11 18, Fax (07 21) 18 11 50
Veranstaltung@hirschreisen.de / www.hirschreisen.de